

**Zeiten des Verletztengeldbezuges können bei Rechtsreferendaren zu einer Nachentrichtung von Beiträgen an den zuständigen Rentenversicherungsträger führen. Es kommt hierbei nicht darauf an, dass die Leistung während des Referendariats als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt.**

§ 3 Nr. 3 SGB VI

Urteil des SG Berlin vom 07.08.2014 – S 25 U 297/11 –

Streitig war die Verpflichtung der beklagten Unfallkasse zu Gunsten des Klägers für die Zeit des **Verletztengeld (VG)-Bezuges RV-Beiträge** bzw. Altersversorgungsbeiträge abzuführen. Der Kläger war bis einschließlich 04.10.2004 bei einer Kanzlei als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt. Zum 01.10.2004 begann er sein **Rechtsreferendariat** im OLG-Bezirk Köln. Am 05.10.2004 erlitt der Kläger einen **Wegeunfall** mit schweren Verletzungen und bezog von der Beklagten für den Zeitraum vom 06.10.2004 – 31.01.2006 VG. Nach Beendigung des Referendariats und erfolgter **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft** beantragte der Kläger bei den vormaligen Dienstherrn die „**Nachversicherung**“ der geleisteten Referendarzeit bei dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin. Das Land NRW nahm sodann eine „**Nachversicherung**“ zu Gunsten des Klägers im beehrten Sinne vor, wobei die Zeit des VG-Bezuges ausgenommen wurde. Den Antrag auf „**Nachversicherung**“ der Zeit des VG-Bezuges lehnte die Beklagte ab, da der Kläger als Referendar in der gesetzlichen RV versicherungsfrei gewesen sei. Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Das **SG** gab der Klage insoweit statt, als es die Beklagte **dem Grunde nach zur Nachentrichtung von RV-Beiträgen** an den zuständigen **RV-Träger** verurteilte.

Die Verpflichtung zur Abführung an den RV-Träger war nach Überzeugung der Kammer als „**Minus**“ im Begehren des Klägers zur Zahlung an das Rechtsanwaltsversorgungswerk mit enthalten (vgl. S. 5, 2. Abs. des Urteils).

Der Anspruch des Klägers beruhe unmittelbar auf **§ 3 Nr. 3 SGB VI**, wonach in der gesetzlichen RV Personen in der Zeit versicherungspflichtig sind, in der sie von einem Leistungsträger eine **Entgeltersatzleistung** beziehen, sofern sie im **letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig** waren. Hierbei komme es nicht darauf an, dass die **Leistung während des Referendariats** und somit in einem Zeitraum eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erfolgt sei. Der Kläger sei im Sinne des § 3 Nr. 3 SGB VI im vorangehenden „**Referenzjahr**“ versicherungspflichtig gewesen. Hierfür sei erforderlich, dass zu irgendeinem Zeitpunkt während des Jahres Versicherungspflicht bestanden habe und diese zugleich der letzte für die Begründung oder den Ausschluss einer Versicherungspflicht relevante Sachverhalt gewesen sei. Außerdem dürfe der Leistungsbezieher im Zeitraum zwischen dem Ende der Versicherungspflicht und dem Beginn der Leistung weder versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit gewesen sein (vgl. S. 5, 5. Absatz).

Nach Auffassung der Kammer waren diese Voraussetzungen erfüllt, weil der Kläger bereits durch ein **Beschäftigungsverhältnis** zur Kanzlei **versicherungspflichtig** gewesen sei. Dessen ungeachtet sei der Kläger jedoch **bereits auf Grund** seiner **Referendartätigkeit** während der 5 Tage vor Beginn des VG-Bezuges **vorversichert i.S. des § 3 Nr. 3 SGB VI** und somit versicherungspflichtig gewesen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Referendardienst sei die entsprechende Zeit vom Land NRW „**nachzuversichern**“ gewesen. Hierbei spiele keine Rolle, dass der Kläger sich für eine „**Nachversicherung**“ zu Gunsten des Rechtsanwaltsversorgungswerkes entschieden habe; die Wahlmöglichkeit im Verhältnis zur gesetzlichen RV habe deshalb bestanden, weil der Kläger sich auf Grund seiner Anwaltszulassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV habe befreien lassen können. Somit habe jedenfalls für eine „**logische Sekunde**“ dem Grunde nach **Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV** bestanden. Die spätere Befreiung ändere nichts daran, dass die **Referendartätigkeit** und somit auch die 5 Tage vor dem VG-Bezug **in der**

DOK 433.3

---

**Nachschau** als an sich **versicherungspflichtige Zeiten** zu bewerten seien (vgl. S. 5, 6. Abs.). Dem Kläger stehe jedoch **kein Anspruch** auf Beitragsabführung an das **Rechtsanwaltsversorgungswerk** zu, da die Voraussetzungen des **§ 186 SGB VI** ihrem eindeutigen Wortlaut nach **nicht erfüllt** seien. Ein Tatbestand der Nachversicherung i.S.d. § 186 SGB VI habe nicht bestanden, da die **Beitragspflicht** wegen des VG-Bezuges **unmittelbar aus § 3 Nr. 3 SGB VI** als gesetzliche Pflichtversicherung (bei DRV Bund) beruht habe. Die dadurch entstehende Versicherung in zwei Systemen (bei DRV Bund und Rechtsanwaltsversorgungswerk) sei nicht unüblich und stehe der Klage nicht entgegen.  
Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Das **Sozialgericht Berlin** hat mit **Urteil vom 07.08.2014 – S 25 U 297/11 –** wie folgt entschieden:











schau als an sich versicherungspflichtige Zeiten zu bewerten sind und damit eine Vorversicherungszeit im Sinne des § 3 Abs. 3 SGB VI darstellen.

Da der Kläger somit für die Zeit des Verletztengeldbezuges kraft Gesetzes (§ 3 Nr. 3 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern war, konnte die Beklagte gem. § 130 Abs. 1 SGG zur Leistung dem Grund nach verurteilt werden.

Die Klage war jedoch abzuweisen, soweit der Kläger die Abführung der Rentenversicherungsbeiträge an das Rechtsanwaltsversorgungswerk begehrt. Die insoweit von beiden Beteiligten in Bezug genommene Vorschrift des § 186 SGB VI (Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung) ist vorliegend nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift können Nachversicherte beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, u.a. wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtungen Mitglied dieser Einrichtungen werden. Zwar ist der Kläger nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin geworden. Die Vorschrift setzt aber nach ihrem eindeutigen Wortlaut voraus, dass es sich bei den Berechtigten um „Nachzuversichernde“ handelt. Vorliegend ist jedoch für die Zeit des Verletztengeldbezuges vom 6. Oktober 2004 bis 31. Januar 2006 kein Tatbestand der Nachversicherung gegeben. Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Verletztengeldbezugs besteht wie dargestellt unmittelbar aus § 3 Nr. 3 SGB VI als gesetzliche Pflichtversicherung und hat mit einem Tatbestand der Nachversicherung im Sinne der §§ 181 ff. SGB VI nichts zu tun.

Der Kläger kann dem auch nicht entgegenhalten, dass er damit eine doppelte Versorgung aufbaue. Zum einen ist nicht sicher, dass der Kläger in seinem gesamten Berufsleben berufsspezifisch als Rechtsanwalt tätig sein wird, so dass ihm aus der Führung eines Beitragskontos bei der Deutschen Rentenversicherung durch die Leistungen der Beklagten für die Zeit des Verletztengeldbezuges keine Nachteile entstehen. Zum anderen ist eine solche Versicherung in zwei Systemen nicht unüblich. So ist es auch bei vormals in der Privatwirtschaft beschäftigten Richtern der Fall, dass diese neben ihren Versorgungsansprüchen gegen den Dienstherrn Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung oder bei einem Versorgungswerk aufgrund vorheriger Versicherungspflicht begründet haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt das teilweise Unterliegen des Klägers.